

Bundesgesetzblatt

841

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 1978	Nr. 27
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturelle Zusammenarbeit	841
8. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	844
11. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	844
12. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster	845
12. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	845
12. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	846
16. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	846
16. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	848
16. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	850
24. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-schweizerischen Grenze	851

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 5. Mai 1978

Das in Mexiko-Stadt am 1. Februar 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 20

am 3. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten —

in dem Wunsche, ihre Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet im weitesten Sinne, einschließlich der Lehre der Wissenschaften und der Bildung, zu verbessern und zu erweitern,

in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit die Kenntnis der Kultur, des Geisteslebens und der Lebensform des Partnerlandes sowie die Verbreitung seiner Sprache fördern wird —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und bei der Erreichung dieses Zieles zusammenzuarbeiten.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen bestrebt sein, in ihrem Hoheitsgebiet die Gründung und die Tätigkeit kultureller Einrichtungen der anderen Vertragspartei zu erleichtern. Diese Einrichtungen haben im wesentlichen den Zweck, Kultur und Sprache der anderen Vertragspartei zu verbreiten.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Wissenschaftlern, Forschern, Hochschul Lehrern, Hochschulassistenten, Lektoren und anderen Lehrkräften sowie Studierenden zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stipendien für Studenten, Wissenschaftler und Forscher der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie werden ferner gegenseitige Besuche von Wissenschaftlern, Forschern und Lehrkräften zu Vorlesungen, zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an Kongressen, Konferenzen und Seminaren, zur Information und zum Erfahrungsaustausch fördern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern der anderen Seite den Zugang zu ihren Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erleichtern.

Artikel 6

Jede Vertragspartei wird bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Studium der Sprache, der Literatur und anderer kultureller Ausdrucksformen der anderen Vertragspartei zu fördern.

Artikel 7

Jede Vertragspartei kann auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Lehrmaterial und sonstige Unterlagen für die Programme ihrer Schulen sowie ihrer Bildungs- und kulturellen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden gegenseitige Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, zum Zweck der Information oder des Erfahrungsaustausches sowie die Teilnahme an Tagungen, Festivals und internationalen Wettbewerben im Partnerland anregen. Sie werden insbesondere bemüht sein, Maßnahmen zum Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch in allen kulturellen Bereichen zu fördern und den Austausch von maßgeblichen Persönlichkeiten aus diesen Bereichen anzuregen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Gastspiele von Künstlern und Ensembles, die Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen sowie den Austausch von Ausstellungen kulturellen oder informativen Charakters zu erleichtern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des nicht kommerziellen Filmwesens und des Austauschs von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, unterstützen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden den Austausch und die Verbreitung von Büchern und anderen Publikationen wissenschaftlichen, pädagogischen, technischen, literarischen und anderen kulturellen Charakters zwischen den Bibliotheken ihrer Länder anregen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten erleichtern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Übersetzung und Verbreitung von Werken wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Inhalts zu fördern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen Kontakte zu fördern und den Austausch von Fachleuten und Material anzuregen.

Artikel 14

Die Vertragsparteien schützen in ihrem Hoheitsgebiet die Rechte der Urheber, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Radio- und Fernsehunternehmen der jeweils anderen Vertragspartei nach Maßgabe der für sie geltenden internationalen Verträge.

Artikel 15

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit zwischen den Sport- und Leibeserziehungsorganisationen sowie den Austausch von Amateurmanschaften und -sportlern zu fördern.

Artikel 16

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendbildung sowie den Austausch von Jugendlichen und Fachkräften der Jugendarbeit zu fördern.

Artikel 17

Die Vertragsparteien ermutigen nichtstaatliche Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 18

Die Vertragsparteien halten im Bedarfsfall zu den auf diplomatischem Wege zu vereinbarenden Zeitpunkten Zusammenkünfte auf Regierungsebene abwechselnd in

einem der Staaten ab, um die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu erörtern und Empfehlungen für ihre weitere Entwicklung zu geben.

Artikel 19

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 20

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander davon unterrichten, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 21

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend, jeweils um den gleichen Zeitraum, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Mexiko-Stadt am 1. Februar 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Hermes

Staatssekretär im Auswärtigen Amt

Für die Vereinigten Mexikanischen Staaten

Lic. Santiago Roel García

Minister für Auswärtige Angelegenheiten

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 8. Mai 1978

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für die

Dominikanische Republik am 15. März 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1978 (BGBl. II S. 503).

Bonn, den 8. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 11. Mai 1978

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313), zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 (BGBl. 1978 II S. 349), ist nach seinem Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe c für

Somalia am 4. April 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Februar 1978 (BGBl. II S. 247) und vom 10. März 1978 (BGBl. II S. 349).

Bonn, den 11. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens
über Carnets E.C.S. für Warenmuster**

Vom 12. Mai 1978

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist am 31. März 1978 von Portugal gekündigt worden. Das Zollabkommen — nebst Unterzeichnungsprotokoll — wird daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für

Portugal am 30. Juni 1978
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1978 (BGBl. II S. 246).

Bonn, den 12. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter
und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 12. Mai 1978

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Guinea am 24. April 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1978 (BGBl. II S. 136).

Bonn, den 12. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 12. Mai 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Nicaragua	am 17. März 1978
Seschellen	am 6. April 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1978 (BGBl. II S. 172).

Bonn, den 12. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. Mai 1978

In Dar es Salaam ist am 1. März 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main für die Einfuhr von Ersatzteilen von Lokomotiven und damit zusammenhängende Leistungen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 700 000,— DM (in Worten: siebenhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es wird hierbei Bezug genommen auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 9. April 1976, das unter anderem durch dieses Abkommen ersetzt wird, sowie auf das Schreiben der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 8. Dezember 1977 — TR 131/701/016/II —.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Programm kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und die Entwicklungsländer öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 1. März 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G e n s c h e r

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

M t e i

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Mai 1978

In Dar es Salaam ist am 1. März 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Programm „Beschaffung von Lokomotiven einschließlich notwendiger Ersatzteile“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 13 000 000 DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es wird hierbei Bezug genommen auf den Bilateralisierungsantrag der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 28. September 1977 — tr. 131/701/616/83 — und den Antrag der Vereinigten Republik Tansania vom 11. Februar 1976.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Programm kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 1. März 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G e n s c h e r

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
M t e i

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 16. Mai 1978

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1974 (BGBl. II S. 43), zuletzt geändert durch Beschluß vom 22. Mai 1973 (BGBl. 1977 II S. 339), ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Dschibuti am 10. März 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Februar 1978 (BGBl. II S. 223).

Bonn, den 16. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-schweizerischen Grenze**

Vom 24. Mai 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 19. Dezember 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang

- a) Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße (BGBl. II S. 1397),
- b) Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt (BGBl. II S. 1399) und
- c) Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz (BGBl. II S. 1401)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Juni 1978

in Kraft treten.

Am gleichen Tag treten auf Grund der Notenwechsel vom 5. Mai 1978 die Vereinbarungen vom 2. Dezember 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang

- a) Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße (BGBl. II S. 1398),
 - b) Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt (BGBl. II S. 1400) und
 - c) Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz (BGBl. II S. 1402)
- in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt Artikel 1 Buchstaben c und g der Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen (BGBl. 1967 II S. 719) außer Kraft.

Damit tritt auch die Verordnung vom 4. Januar 1967 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen an der deutsch-schweizerischen Grenze (BGBl. II S. 718) insoweit nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz -- Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich --,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 327. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.